



Das Altenburger Land

AMTSBLATT des Landkreises Altenburger Land

24. Jahrgang Nr. 1 / 18. Januar 2020

Kreisverwaltung startet sportlich ins neue Jahr

Altenburg. Am 13. Juni 2020 verwandeln sich die Straßen Altenburgs wieder zur Laufstrecke des einzigartigen Skatstadtmarathons. In der Kreisverwaltung hat man das Großereignis dieses Mal in besonderer Weise im Blick. Denn erstmals wird sich ein Team aus bisher 13 Sportlern, darunter auch Landrat Uwe Melzer (im Bild ganz rechts), an den verschiedenen Streckenläufen beteiligen.

Hoch motiviert und mit bemerkenswerter Disziplin hat sich die Gruppe so auch gleich am ersten Januarwochenende zum gemeinsamen Training getroffen, das im monatlichen Turnus die jeweils persönliche Vorbereitung ergänzen soll. Der Frühjahrslauf durch den Leinawald am 15. März soll zum Testlauf werden. Vorrangiges Ziel der Gruppe sind jedoch keine Bestzeiten, sondern die Freude an der gemeinschaftlichen Bewegung und an der gegenseitigen Motivation. Der Aufruf zur Teambildung kam von der Sportbeauftragten des Landkreises, Susann Trebus. Beim Volleyball oder Fußball hat man die Kreisverwaltung bereits erleben können. Der Skatstadtmarathon ist eine neue sportliche Herausforderung. Um das Landkreis-Laufteam unter den tausenden Startern (2019 wurden 3743 im Ziel gezählt) besser erkennen zu können, werden noch einheitliche Shirts besorgt.

Bereits zum zwölften Mal wird das Laufereignis ehrenamtlich organisiert und ausgerichtet vom Skatstadtmarathon Altenburg e. V. Als Wettbewerbsstrecken stehen 400m, 3,6 km, 5,4 km, 13,3 km, Halbmarathon, Marathon, Paar-Staffel-Marathon (2xHM), Walking 13,3 km, Walking 5,4 km und Walking



Halbmarathon zur Wahl. Zum umfangreichen Rahmenprogramm gehört auch in diesem Jahr ein Ehrengast. Aus der Weltelite der Ausdauersportler hat sich Norman Stadler angekündigt. Am Vorabend zum 12. Skatstadtmarathon hält der zweifache Weltmeister (2004 und 2006) des legendären Ironman auf Hawaii im Goldenen Pflug einen Vortrag zum Thema „Erfolg braucht Ausdauer“. Im Rahmen des Projektes „Laufen mit einem Profi“ wird er am Veranstaltungstag gemeinsam mit Hobbyläufern die 13,3 km-Strecke absolvieren. Ausführliche Informationen zum Skatstadtmarathon Altenburg stehen im Internet unter www.skatstadtmarathon.de.

LE

Aus dem Inhalt

Seite 6 Hinweise zum Schulübertritt

Seite 8 Projektideen für mehr Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit gesucht

Seite 8 Teilnahmeeifer zu

„Jugend forscht“ ist auch 2020 ungebrochen

Seite 9 „Der fliegende Salon“ kann starten

Seite 10 Kostenlose GFAW-Beratertage 2020



sparkasse-altenburgerland.de

Kreditoptimierung.

Nur noch eine Rate statt vieler Kredite.

Jetzt Kredite bündeln und finanzielle Spielräume schaffen. Mit dem Sparkassen-Privatkredit.

Sprechen Sie uns an! Wir sind für Sie da, in der Filiale oder ganz bequem via Telefon, Text- oder Video-Chat. Fordern Sie uns.

 Sparkasse
Altenburger Land

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss des Kreistages Nr. 55 vom 27. November 2019 - 1. Änderungssatzung zur Satzung für den Beirat für Migration und Integration des Landkreises Altenburger Land vom 21. Juli 2015

Auf der Grundlage der §§ 98, Abs. 1, 99 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (BVBl. S. 429, 433) hat der Kreistag des Landkreises Altenburger Land in seiner Sitzung am 27. November 2019 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung für den Beirat für Migration und Integration des Landkreises Altenburger Land beschlossen.

Artikel 1

§ 3 Abs. (1) erhält folgende neue Fassung:
„(1) Dem Beirat für Migration und Integration gehören als

Mitglieder an:
1. der Landrat und der Integrationsmanager als geborene Mitglieder und als Vertreter der Landkreisverwaltung,
2. je Kreistagsfraktion ein Kreistagsmitglied,
3. eine möglichst gleiche Anzahl von Vertretern der Träger/Akteure der Migrationsarbeit (Caritas, Euroschulen, Jobcenter etc. pp.); maximal so viele Mitglieder wie nach Ziffer 2 dieses Absatzes. Das Vorschlagsrecht hierfür liegt bei den Trägern/Akteuren,
4. eine möglichst gleiche Anzahl von Mitgliedern mit Migrationshintergrund, die ausreichend gut deutsch sprechen; maximal so viele Mitglieder wie nach Ziffer 2 dieses Absatzes. Diese Personen können sich selbst vorschlagen, hilfsweise aber auch

von den Kreistagsfraktionen und den Trägern/Akteuren der Migrationsarbeit oder Selbsthilfeorganisationen der Menschen mit Migrationshintergrund vorgeschlagen werden.“

Artikel 2

§ 3 Abs. (3) entfällt

Artikel 3

§ 4 Abs. (1) erhält folgende neue Fassung:
„(1) Der Kreistag entsendet die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2 - 4 und deren Stellvertreter auf entsprechende Vorschläge der in § 3 genannten Organe, Träger/Akteure der Migrationsarbeit, Selbsthilfeorganisationen der Menschen mit Migrationshintergrund oder auf eigenen Vorschlag.“

Artikel 4

In § 4 Abs. (2) werden die Worte „die Landrätin“ durch die Worte „den Landrat“ ersetzt.

Artikel 5

In § 5 Abs. (1) wird das Wort „Wahlperiode“ durch das Wort „Amtszeit“ ersetzt.

Artikel 6

In § 6 Abs. (1) werden die Worte „die Landrätin“ durch die Worte „der Landrat“ und das Wort „ihr“ durch das Wort „ihm“ ersetzt.

Artikel 7

In § 6 Abs. (5) werden die Worte „gibt sich in der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung.“ durch die Worte „kann sich eine Geschäftsordnung geben.“ ersetzt.

Artikel 8

§ 7 Abs. (3) erhält folgende neue Fassung:
„Näheres kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.“

Artikel 9

§ 10 Abs. (1) erhält folgende neue Fassung:
„Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.“

Artikel 10

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altenburg, den 10. Dezember 2019

Uwe Melzer
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Die 4. Sitzung des **Werkausschusses des Diestleistungsbetriebes Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei** findet am **Montag, 20. Januar 2020, um 17 Uhr**, im Dienstleistungsbetrieb, Jüdingasse

7, 04600 Altenburg, statt.
Tagesordnung – öffentlicher Teil:
1. Genehmigung der Niederschrift über die 3. Sitzung am 11. November 2019
2. Informationen, Allgemeines

Öffentliche Bekanntmachung

Die 8. Sitzung des **Ausschusses für Wirtschaft, Umwelt und Bau** des Kreistages des Landkreises Altenburger Land findet am **Dienstag, dem 28. Januar 2020, um 18 Uhr** im Landratsamt Altenburger Land, Lindenastraße 9, 04600 Altenburg, Ratssaal, statt.
Tagesordnung – öffentlicher Teil:

1. Informationen, Allgemeines
2. Genehmigung der Niederschrift über die 6. Sitzung am 19.11.2019
3. Genehmigung der Niederschrift über die 7. Sitzung am 03.12.2019
4. Anfragen der Ausschussmitglieder
Unterbrechung zur Durchführung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung

5. Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen > 250.000,00 Euro, HB-B 033-2019-10 Landestheater Altenburg, Sanierung Bühnenmaschinerie und logistische Erschließung, Los 10 - Fördertechnik Fahrzeughebubühnen

Öffentliche Bekanntmachung

Die 5. Sitzung des **Jugendhilfeausschusses des Kreistages** des Landkreises Altenburger Land findet am **Donnerstag, 23. Januar 2020, um 18 Uhr** im Landratsamt Altenburger Land, Lindenastraße 9, 04600 Altenburg, Landschaftssaal, statt.
Tagesordnung – öffentlicher Teil:
1. Informationen, Allgemeines
2. Anfragen an den Jugendhilfeausschuss

3. Auswahl der Schulstandorte und Leistungserbringer im Rahmen der zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel für 2020 aus der Landesrichtlinie Schulsozialarbeit
4. Genehmigung der Niederschrift über die 3. Sitzung vom 12. November 2019
5. Genehmigung der Niederschrift über die 4. Sitzung vom 5. Dezember 2019

Öffentliche Bekanntmachung

Die 5. Sitzung des **Ausschusses für Soziales und Gesundheit** findet am **Donnerstag, 30. Januar 2020, um 17 Uhr** im Landratsamt Altenburger Land, Lindenastraße 9, 04600 Altenburg, Ratssaal, statt.
Tagesordnung – öffentlicher Teil:

1. Informationen, Allgemeines
2. Genehmigung der Niederschrift über die 3. Sitzung vom 21. November 2019
3. Genehmigung der Niederschrift über die 4. Sitzung vom 16. Dezember 2019

Öffentliche Bekanntmachung

Die 8. Sitzung des **Kreisausschusses** des Kreistages findet am **Montag, 3. Februar 2020 um 16 Uhr** im Landratsamt Altenburger Land, Lindenastraße 9, 04600 Altenburg, Ratssaal, statt.
Tagesordnung – öffentlicher Teil:
1. Informationen, Allgemeines
2. Genehmigung der Niederschrift über die 7. Sitzung vom 13. Januar 2020

Impressum:

Herausgeber: Landkreis Altenburger Land, vertreten durch den Landrat, Lindenastr. 9, 04600 Altenburg
www.altenburgerland.de
Redaktion: Öffentlichkeitsarbeit, Jana Fuchs (JF)
Telefon: 03447 586-270
E-Mail: jana.fuchs@altenburgerland.de
Gestaltung, Satz / Amtliche Nachrichten:
Luise Ehrhardt (LE)

Telefon: 03447 586-273
E-Mail: luise.ehrhardt@altenburgerland.de
Cathleen Bethge (CB)
Telefon: 03447 586-258
E-Mail: cathleen.bethge@altenburgerland.de
Fotos: Landratsamt Altenburger Land (wenn nicht anders vermerkt)
Datenschutz: Landratsamt Altenburger Land,
Datenschutzbeauftragter,
Telefon: 03447 586-250

E-Mail: datenschutz@altenburgerland.de
Druck und Vertrieb: Leipziger Verlags- und Druckereigesellschaft mbH & Co. KG, Peterssteinweg 19, 04107 Leipzig
Telefon: 03447 574942
Anzeigenverkauf: OSTERLAND SONNTAG Verlagsgesellschaft mbH, Andreas Meuche
Telefon: 03447 574936
E-Mail: A.Meuche@leipzig-media.de

Verteilung: kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Altenburger Land, bei Nichtzustellung bitte Mitteilung an den Bereich Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes
Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: über den Bereich Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes, Jahrespreis bei Postversand: 30,68 Euro, bei Einzelbezug: 1,53 Euro

Die nächsten Ausgaben des Amtsblattes **„Das Altenburger Land“** erscheinen am **Samstag, 8. Februar 2020** und am **Samstag, 29. Februar 2020**.
Redaktionsschluss für die Ausgabe am 8. Februar ist am 28. Januar 2020.

Öffentliche Bekanntmachung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG)

Die nachfolgend abgedruckte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Rositz, der Verwaltungsgemeinschaft Pleißenau, der Gemeinde Nobitz, der Stadt Meuselwitz, der Stadt Lucka und der Stadt Altenburg zu Übertragung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes (PStG) vom 19. Februar 2007 (BGBl. I, S. 122), in Kraft getreten am 24. Februar 2007 bzw. 01. September 2009 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I, S. 1626) wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 11. November 2019 vorgelegt. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist gemäß § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigungspflichtig. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde durch das Landratsamt Altenburger Land mit Bescheid vom 03. Dezember 2019 erteilt.

Altenburg, den 04. Dezember 2019
gez. Wesser
Fachdienst Kommunalaufsicht

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen auf dem Gebiet des Personenstandswesens

zwischen den Beteiligten

1. der Verwaltungsgemeinschaft Rositz, vertreten durch die Vorsitzende Frau Dallek, Altenburger Straße 48 b, 04617 Rositz, für die Mitgliedsgemeinden Göhren, Göllnitz, Kriebitzsch, Lödla, Mehna, Monstab, Rositz, Starkenberg
– im nachfolgenden als „Beteiligte zu 1.“ bezeichnet –
2. der Verwaltungsgemeinschaft Pleißenau, vertreten durch die Vorsitzende Frau Richter, Breite Straße 2, 04617 Treben, für die Mitgliedsgemeinden Fockendorf, Gerstenberg, Haselbach, Windischleuba und Treben,
– im nachfolgenden als „Beteiligte zu 2.“ bezeichnet –
3. der Gemeinde Nobitz, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Läbe, Bachstraße 1, 04603 Nobitz sowie für die Gemeinden Göpfersdorf und Langenleuba-Niederhain in der Funktion einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO
– im nachfolgenden als „Beteiligte zu 3.“ bezeichnet –
4. der Stadt Lucka, vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Backmann-Eichhorn, Pegauer Straße 17, 04613 Lucka,
– im nachfolgenden als „Beteiligte zu 4.“ bezeichnet –

5. der Stadt Meuselwitz, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Pick, Rathausstr. 1, 04610 Meuselwitz,
– im nachfolgenden als „Beteiligte zu 5.“ bezeichnet – und
6. der Stadt Altenburg, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Neumann, Markt 1, 04600 Altenburg,
– im nachfolgenden als „Beteiligte zu 6.“ bezeichnet – wird folgende Zweckvereinbarung abgeschlossen:

Präambel

Die (vormalige) Verwaltungsgemeinschaft Altenburger Land, die Verwaltungsgemeinschaft Rositz, die Verwaltungsgemeinschaft Pleißenau, die (vormalige) Verwaltungsgemeinschaft Wieratal, die Gemeinde Nobitz, die Stadt Lucka, die Stadt Meuselwitz und die Stadt Altenburg haben unter dem 20. August 2015 eine Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 7 ff des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) zur Übertragung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 und Abs. 3 des Personenstandsgesetzes (PStG) sowie zur Regelung der Kostenverteilung im Standesamtsbezirk Altenburg getroffen [Rechtsaufsichtliche Genehmigung des Landratsamtes Altenburger Land vom 20. Oktober 2015 (Az.: 092.we ZV-PStG-01/2015), öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Altenburger Land Nr. 16 vom 21. November 2015].

Die Verwaltungsgemeinschaft Wieratal, bestehend aus den Gemeinden Frohnsdorf, Jückerberg, Langenleuba-Niederhain, Ziegelheim und Göpfersdorf wurde zwischenzeitlich aufgelöst; die Gemeinde Nobitz ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden Frohnsdorf, Jückerberg und Ziegelheim und für die Gemeinden Göpfersdorf und Langenleuba-Niederhain nimmt die Gemeinde Nobitz die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr [vgl. § 11 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 und zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (ThürGNNG 2018) vom 28. Juni 2018 (GVBl. Nr. 7 vom 5. Juli 2018, S. 273)].

Die Verwaltungsgemeinschaft Altenburger Land, bestehend aus den Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig, Mehna und Starkenberg wurde zwischenzeitlich aufgelöst; die Stadt Schmölln

ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden Altkirchen, Drogen, Lumpzig und die Verwaltungsgemeinschaft Rositz wurde um die Gemeinden Göhren, Göllnitz, Mehna und Starkenberg erweitert [vgl. § 1 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNNG 2019) vom 18. Dezember 2018 (GVBl. Nr. 14 vom 28. Dezember 2018, S. 795)]. Die Verwaltungsgemeinschaft Rositz hat infolge des ThürGNNG 2019 mit Schreiben an die Stadt Altenburg vom 15. Februar 2019 eine Anpassung der bestehenden Zweckvereinbarung beantragt. Vor diesem Hintergrund schließen die Beteiligten die nachfolgende Zweckvereinbarung:

Art. 1

Aufgabenübertragung, Befugnisse

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Rositz (für die Mitgliedsgemeinden Göllnitz und Mehna) überträgt der Stadt Altenburg mit Wirkung ab dem 01. Januar 2019, 00:00 Uhr gemäß § 7 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) und § 6 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz (ThürAGPStG) die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 und Abs. 3 des Personenstandsgesetzes (PStG). Insofern gehen auch gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse auf die Stadt Altenburg über.

(2) Die Stadt Altenburg übt die nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben und Befugnisse mit dem bereits von ihr eingerichteten und vorgehaltenen Standesamt unter der Bezeichnung „Standesamt Altenburg“ aus.

Art. 2

Änderung der Zweckvereinbarung vom 20. August 2015

Die zwischen den Beteiligten der Verwaltungsgemeinschaft Altenburger Land, Verwaltungsgemeinschaft Rositz, Verwaltungsgemeinschaft Pleißenau, Verwaltungsgemeinschaft Wieratal, Gemeinde Nobitz, Stadt Lucka, Stadt Meuselwitz und der Stadt Altenburg unter dem 20. August 2015 vereinbarte und mit Bescheid des Landratsamtes Altenburger Land vom 20. Oktober 2015 rechtsaufsichtlich genehmigte Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen auf dem Gebiet des Personenstandswesens (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Altenburger Land Nr. 16 vom 21.

November 2015) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 der Zweckvereinbarung vom 20. August 2015 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Örtliche Zuständigkeit des Standesamts Altenburg

(1) Das Standesamt Altenburg ist zur Wahrnehmung der im Personenstandsrecht kraft Gesetzes oder durch öffentlich-rechtliche Regelungen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) oder des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) übertragenen Aufgaben und Befugnisse örtlich zuständig für:

1. für das Gebiet der Gemeinde Göhren (Verwaltungsgemeinschaft Rositz),
2. für das Gebiet der Gemeinde Göllnitz (Verwaltungsgemeinschaft Rositz),
3. für das Gebiet der Gemeinde Kriebitzsch (Verwaltungsgemeinschaft Rositz)
4. für das Gebiet der Gemeinde Lödla (Verwaltungsgemeinschaft Rositz),
5. für das Gebiet der Gemeinde Mehna (Verwaltungsgemeinschaft Rositz),
6. für das Gebiet der Gemeinde Monstab (Verwaltungsgemeinschaft Rositz),
7. für das Gebiet der Gemeinde Starkenberg (Verwaltungsgemeinschaft Rositz),
8. für das Gebiet der Gemeinde Rositz (Verwaltungsgemeinschaft Rositz),
9. für das Gebiet der Gemeinde Fockendorf (Verwaltungsgemeinschaft Pleißenau),
10. für das Gebiet der Gemeinde Gerstenberg (Verwaltungsgemeinschaft Pleißenau),
11. für das Gebiet der Gemeinde Haselbach (Verwaltungsgemeinschaft Pleißenau),
12. für das Gebiet der Gemeinde Treben (Verwaltungsgemeinschaft Pleißenau),
13. für das Gebiet der Gemeinde Windischleuba (Verwaltungsgemeinschaft Pleißenau),
14. für das Gebiet der Gemeinde Langenleuba-Niederhain,
15. für das Gebiet der Gemeinde Göpfersdorf,
16. für das Gebiet der Gemeinde Nobitz,
17. für das Gebiet der Stadt Lucka,
18. für das Gebiet der Stadt Meuselwitz,
19. für das Gebiet der Stadt Altenburg.“

2. § 4 der Zweckvereinbarung vom 20. August 2015 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Kostenerstattung, Standesamtsumlage

(1) Die Stadt Altenburg erhält für die Übernahme der personenstandsrechtlichen Aufgaben von den Beteiligten zu 1.) bis 5.) jährlich eine anteilige Kostenerstattung, die nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze erhoben wird (Standesamtsumlage).

(2) Die Standesamtsumlage wird auf der Grundlage der Differenz der durch das Standesamt im Kalendervorjahr erzielten Gesamteinnahmen (Verwaltungsgebühren und sonstige Erlöse) und der für das Standesamt im gleichen Kalendervorjahr angefallenen Gesamtausgaben (Personal- und Sachkosten) mittels dem als Anlage zu dieser Vereinbarung beigefügten Berechnungsblatt erachtet; die Anlage ist wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

(3) Soweit die Gesamtausgaben die Gesamteinnahmen des Standesamts übersteigen – also eine Kostenunterdeckung entsteht (Umlagesoll) – wird der auf jeden Einwohner aller Beteiligten anfallende Kostenanteil ermittelt (Umlagesatz). Der von den Beteiligten zu 1.) bis zu 5.) jeweils an die Stadt Altenburg zu zahlende Kostenerstattungsbeitrag (Umlagebetrag) ergibt sich aus der Multiplikation des Umlagesatzes mit der Einwohnerzahl des jeweiligen Beteiligten zum 30. Juni des jeweiligen Kalendervorjahres. Für die Berechnung des Umlagesatzes und des Umlagebetrages werden jeweils die vom Thüringer Landesamt für Statistik veröffentlichten Einwohnerzahlen zugrunde gelegt.

(4) Der von den Beteiligten zu 1.) bis zu 5.) jeweils an die Stadt Altenburg zu zahlende Umlagebetrag wird durch Zusendung schriftlicher Kostenrechnungen erhoben und wird nach Ablauf eines Monats nach Zugang der Kostenrechnungen zur Zahlung fällig. Den Kostenrechnungen ist als Anlage eine Abrechnung auf der Grundlage des als Anlage zu dieser Vereinbarung beigefügten Berechnungsblatts sowie eine Übersicht der auf die Beteiligten anfallenden Umlagebeträge beizufügen.“

3. Die Anlage zu § 4 Abs. 2 der Zweckvereinbarung vom 20. September 2015 (Berechnungsblatt nebst Anmerkungen) wird geändert und erhält die Fassung der dieser Zweckvereinbarung beigefügten Anlage.

Fortsetzung auf Seite 4

Öffentliche Bekanntmachung

der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG)

Fortsetzung von Seite 3

Art. 3 Wirksamwerden

Art. 2 Ziffern 2. und 3. dieser Vereinbarung (§ 4 Kostenerstattung, Standesamtumlage) tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft, die übrigen Regelungen dieser Zweckvereinbarung mit Wirkung vom 01. Januar 2019.

Art. 4 Vollmachterteilung

Diese Vereinbarung bedarf der

Anzeige bei der Aufsichtsbehörde nach § 6 Satz 3 Thür-AGPStG und § 13 Abs. 1 ThürKGG. Die Stadt Altenburg wird von den übrigen Beteiligten bevollmächtigt, diese Vereinbarung auch in deren Namen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Soweit die Aufsichtsbehörde der Ansicht sein sollte, dass diese Vereinbarung einer kommunalaufsichtlichen Genehmigung nach § 13 Abs. 2 ThürKGG oder anderer kommunalrechtlicher Bestimmungen bedarf, wird die

Stadt Altenburg vorsorglich auch dazu bevollmächtigt, einen Genehmigungsantrag zu stellen und die Genehmigung in Empfang zu nehmen.

Art. 5 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(2) Von diesem Vertrag werden sieben Ausfertigungen herge-

stellt, von denen die Beteiligten sowie die Rechtsaufsichtsbehörde jeweils eine Ausfertigung erhalten.

Art. 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit zu einem späteren Zeitpunkt verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Be-

stimmungen dieser Zweckvereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Zweckvereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Beteiligten verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben oder nach dem Sinn der Zweckvereinbarung bedacht hätten.

Anlage zu § 4 der Zweckvereinbarung: Berechnungsblatt nebst Anmerkungen

Jahr					
I. Ausgaben					
	Kostenarten, Kostengruppen	Kosten je Maßeinheit (je Arbeitsplatz oder je Quadratmeter in EUR)	Anzahl der Arbeitsplätze	Nutzfläche in Quadratmeter	Ausgaben (gesamt) in EUR
A)	Personalausgaben (nach jeweils aktueller KGST-Empfehlung, sofern im nachfolgenden nichts anderes vereinbart) *				
1.	Personalkosten für die Beschäftigten des Standesamtes		5,80	---	
2.	Gemeinkosten (GK-Zuschlagsatz: 10 %)		---	---	
	Zwischensumme Personalausgaben				
B)	Sachausgaben (nach jeweils aktueller KGST-Empfehlung, sofern im nachfolgenden nichts anderes vereinbart) *				
1.	Kapitalkosten				
1.1	Abschreibung von Einrichtungsgegenständen*		5,80	---	
1.2	Abschreibungen Bürogeräte*		5,80	---	
1.3	Verzinsung (3,5 %)		5,80	---	
	Zwischensumme Kapitalkosten				
2.	Kosten für Instandhaltung bzw. Instandsetzung				
2.1	Einrichtungsgegenstände*		5,80	---	
2.2	Bürogeräte (einschließlich Raumausstattung)*		5,80	---	
	Zwischensumme Instandhaltungs-, Instandsetzungskosten				
3.	Raumkosten				
3.1	kalkulatorische Miete (durchschnittlich 4,00 Euro/Monat/m ²)	48,00	---	63,70	
3.2	Reinigung (453 m ²)	gem. Abrechnung	---		
3.3	Strom	gem. Abrechnung	---		
3.4	Heizung (Erdgas, Wärmeverbund)	gem. Abrechnung	---		
	Sonstige Bewirtschaftungskosten				
3.5	Versicherung	gem. Vertrag	---		
3.6	Wasser	gem. Abrechnung	---		
3.7	Instandhaltung*	19,94	---	63,70	
3.8	Überwachungsanlage/Alarmanlage	gem. Vertrag	---		
	Zwischensumme Raumkosten				
4.	Kosten für Kommunikations- und Informationstechnik (incl. Gesprächsgebühren)		5,80	---	
5.	Reisekosten/Trennungsgelder/Lehrgangsggebühren		5,80	---	
6.	Bürobedarf (Büromaterial, Stammbücher, Arbeitsmittel, Formulare, Papier)		---	---	
7.	Fachliteratur, Zeitschriften, VO, Gesetze		---	---	
8.	Porto		---	---	
9.	Mitgliedsbeiträge		---	---	
	Zwischensumme der übrigen Sachkosten				
	Summe aller Ausgaben (Gesamtausgaben)				
II. Einnahmen					Einnahmen (gesamt) in EUR
1.	Verwaltungsgebühren und -auslagen (incl. Stammbücher)				
2.	Sonstige Einnahmen (Entgelte für Musik, Holzsägen, Sektausschank, usw.)				
	Summe aller Einnahmen (Gesamteinnahmen)				
III. Berechnung des Umlagesatzes (Zuschussbedarf je Einwohner)					
Zuschussbedarf in EURO (Gesamteinnahmen gemäß Ziffer II. abzgl. Gesamtausgaben gemäß Ziffer I.)					
Einwohner im Standesamtsbezirk Altenburg zum 30. Juni d. J. insgesamt					
Zuschussbedarf je Einwohner (in EUR)					

* KGSt = Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement

Anmerkungen:

1. Umlagefähig sind grundsätzlich nur die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts (nicht des Vermögenshaushalts), wie sie in den Jahresrechnungen der Stadt Altenburg für das betreffende Kalenderjahr aufgenommen wurden.

2. Zu Ziffer I. A) 1.:

2.1 Umlagefähig sind nur die Personalausgaben für bestellte Standesbeamte in den Tarif-/Besoldungsgruppen E 8 TöVD/A 8 ThürBesG bis maximal E 11 TöVD / A 11 ThürBesG; umlagefähig sind auch die Personalausgaben für eine Mitarbeiterin im Standesamt bis maximal E 5 TVöD.

2.2 Nicht umlagefähig sind die Beträge der Stadt Altenburg an den Kommunalen Versorgungsverband Thüringen (Beamtenversorgung) für (ehemalige Standes-) Beamte, die in den Ruhestand versetzt wurden.

3. Zu Ziffer I. B) 3.: Nicht umlagefähig sind anteilige Raumflächen des Stadtarchivs Altenburg für Personenstandsunterlagen (Personenstandsbücher, Sammelakten, usw.), die nach Ablauf der Fortführungsfristen als Archivgut in das Stadtarchiv übernommen wurden.

4. Zu Ziffer II. 2.: Nicht umlagefähig sind die Einnahmen

der Stadt Altenburg aus der Standesamtumlage.

Für die Beteiligten:
Altenburg, 24.10.2019

Ort, Datum
gez. Steffen Stange
Für die Verwaltungsgemeinschaft Rositz
Siegel

24.10.19

Ort, Datum
gez. Richter
Für die Verwaltungsgemeinschaft Pleißenaue
Siegel

Ort, Datum

gez. H. Läbe
Für die Gemeinde Nobitz
Siegel

Altenburg, 24.10.2019

Ort, Datum
gez. Backmann-Eichhorn
Für die Stadt Lucka
Siegel

Altenburg, 24.10.2019

Ort, Datum
gez. U. Pick
Für die Stadt Meuselwitz
Siegel

Altenburg, 24.10.19

Ort, Datum
gez. Neumann
Für die Stadt Altenburg
Siegel

Öffentliche Bekanntmachung

des Jahresabschlusses 2018 des Dienstleistungsbetriebes Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land

I. Der Jahresabschluss 2018 des Dienstleistungsbetriebes Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land wurde im Werkausschuss am 11. No-

vember 2019 zur Feststellung an den Kreistag des Landkreises Altenburger Land empfohlen. Dem Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft/Kreisstraßen-

meisterei wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Euros GmbH folgender Bestätigungsvermerk erteilt: Dem Jahresabschluss 2018 des Dienstleistungsb-

etriebs wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt: „Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land, Altenburg
Fortsetzung auf Seite 5

Öffentliche Bekanntmachung

des Jahresabschlusses 2018 des Dienstleistungsbetriebes Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land

Fortsetzung von Seite 4

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Dienstleistungsbetriebes Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land, Altenburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Dienstleistungsbetriebes Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land, Altenburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend be-

schrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich

für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko,

dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben;

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchfüh-

rung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt;

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs;

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

yqa Mit Beschluss 52 vom 27.11.2019 hat der Kreistag des Landkreises Altenburger Land die Jahresrechnung 2018 festgestellt und der Werkleitung des Dienstleistungsbetriebes Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land Entlastung erteilt. Der in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene Jahresgewinn von 83.216,29 € wird wie folgt verrechnet:

III. a) 162.528,51 € zur Tilgung des Verlustvortrages

IV. b) 79.312,22 € aus der allgemeinen Rücklage ausgeglichen.

V. Der Jahresabschluss 2018 des Dienstleistungsbetriebes Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land liegt in der Zeit vom 20.01.2020 bis zum 31.01.2020 zu den Öffnungszeiten des Dienstleistungsbetriebes Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land öffentlich aus.

Uwe Melzer
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen für das Haushaltsjahr 2020

Der Landkreis Altenburger Land als Verbandsmitglied des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen weist gemäß § 18 Abs. 3 der 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen darauf hin, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen für das Haushaltsjahr 2020 im Amtsblatt für den Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen, Ausgabe vom 09.01.2020, Nr. 1, veröffentlicht auf der Homepage des Zweckverbandes unter www.tierkoerperbeseitigung-thueringen.de, amtlich bekannt gemacht wurde.

seitigung Thüringen für das Haushaltsjahr 2020 im Amtsblatt für den Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen, Ausgabe vom 09.01.2020, Nr. 1, veröffentlicht auf der Homepage des Zweckverbandes unter www.tierkoerperbeseitigung-thueringen.de, amtlich bekannt gemacht wurde.

Online-Service der Kreisverwaltung

Unter www.altenburgerland.de können Sie die Online-Dienste

der Kreisverwaltung des Landkreises Altenburger Land nutzen.

Öffentliche Bekanntmachung

Die 5. Sitzung des **Kreistages** findet am **Mittwoch, 5. Februar 2020, um 17 Uhr** im Landratsamt Altenburger Land, Lindenastraße 9, 04600 Altenburg, Landschaftssaal, statt.

Tagesordnung – öffentlicher Teil:

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift vom 27. 11.2019
3. Verschiedenes
 - 3.1. Informationen des Landrates
 - 3.2. Anfragen aus dem Kreistag
4. Entsendung von Mitgliedern in den Beirat für Migration und Integration des Landkreises Altenburger Land
5. 1. Änderungssatzung zur Satzung für den ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten des Landkreises Altenburger Land vom

19. Juli 2013

6. Geänderter Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2017 der Theater Altenburg Gera gGmbH
7. Feststellung des Jahresabschlusses, Beschluss zur Ergebnisverwendung sowie Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates der Theater Altenburg Gera gGmbH für das Geschäftsjahr 2018
8. Ergänzung zur Finanzierungsvereinbarung der Theater Altenburg Gera gGmbH für die Jahre 2017 bis 2024
9. Aktualisierung und Ergänzung des Punktes 7.5 „Schulbezogene Jugendsozialarbeit“ im „Jugendhilfeplan des Landkreises Altenburger Landes – Teilfachplan Jugendförderplan 2017 bis 2020“

Öffentliche Ausschreibung

Öffentliche Ausschreibungen von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen des Landratsamtes Altenburger Land finden Sie auf der Internetseite des Landkreises unter:

www.altenburgerland.de/de/ausschreibungen.

Ausgewählte Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung nach UVgO: SV-L 001-2020 Schulen im Landkreis Altenburger Land

Lieferung von Mülleimerbeuteln, Abfallsäcken, Hygienepapieren

NICHTAMTLICHER TEIL

Hinweise zum Übertritt an die allgemein bildenden Gymnasien, die Gesamtschulen, die Gemeinschaftsschulen und die beruflichen Gymnasien

Die Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, die Gemeinschaftsschule, das Gymnasium und die Gesamtschule (Thüringer Schulordnung - ThürSchulO -) regelt den Übertritt an die allgemein bildenden Gymnasien, die Gemeinschaftsschulen und die Gesamtschulen. Die Thüringer Schulordnung für das berufliche Gymnasium (ThürSOBG) regelt den Übertritt an die beruflichen Gymnasien.

Übertritt an ein allgemein bildendes Gymnasium

Schüler aus der Klassenstufe 4 der Grundschule, aus den Klassenstufen 5, 6 und 10 der Regelschule sowie aus den Klassenstufen 4 bis 8 der Gemeinschaftsschule können in das allgemein bildende Gymnasium übertreten. Außerdem können Schüler der Klassenstufen 5, 6 und 10 der integrierten Gesamtschule an ein allgemein bildendes Gymnasium übertreten. Schüler der Klassenstufen 7, 8 und 9 der integrierten Gesamtschule können aus wichtigem Grund an ein allgemein bildendes Gymnasium übertreten. Der Übertritt erfolgt jeweils zu Beginn eines Schuljahres (§ 124 ThürSchulO).

Voraussetzung für den Übertritt an ein allgemein bildendes Gymnasium (§ 125 ThürSchulO) ist eine bestandene Aufnahmeprüfung (§ 131 ThürSchulO). Einer Aufnahmeprüfung bedarf es nicht, wenn der Schüler die geforderten Leistungsvoraussetzungen erfüllt oder eine Empfehlung der Klassenkonferenz für den Bildungsweg des Gymnasiums erhält.

Leistungsvoraussetzung ist, dass im Zeugnis zum Schulhalbjahr:

1. Schüler der Klassenstufe 4 der Grundschule oder der Gemeinschaftsschule in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachkunde jeweils mindestens die Note „gut“ erreicht haben.
2. Schüler der Klassenstufen 5 und 6 der Regelschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache jeweils mindestens die Note „gut“ erreicht haben.
3. Schüler der Klassenstufen 5, 6 und 7 der Gemeinschaftsschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache auf der abschlussbezogenen Anspruchsebene II mindestens die Note „gut“ erreicht haben.
4. Schüler der Klassenstufe 8 der Gemeinschaftsschule auf der abschlussbezogenen Anspruchsebene III mindestens die Note „ausreichend“ oder auf der abschlussbezogenen Anspruchsebene II mindestens die Note „gut“ erreicht haben.
5. Schüler der Klassenstufen 5 und 6 der integrierten Gesamtschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache auf der abschlussbezogenen Anspruchsebene II mindestens die Note „gut“ erreicht haben.
6. Schüler der Klassenstufen 7, 8 und 9 der integrierten Gesamtschule in den Fächern mit dem Anforderungsprofil des Kurses III jeweils mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat.

7. Schüler der Klassenstufe 10 der Regelschule, der integrierten Gesamtschule in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und im Wahlpflichtfach jeweils mindestens die Note „gut“ sowie am Schuljahresende den Realschulabschluss erreicht haben.

Übertritt an eine Gemeinschaftsschule oder eine Gesamtschule

An Gemeinschaftsschulen und Gesamtschulen können Schüler der jetzigen Klassenstufen 4 bis 10 angemeldet werden. Für die Aufnahme von Schülern in die Oberstufe der Gemeinschaftsschule gelten die oben genannten Voraussetzungen zum Übertritt an ein allgemeinbildendes Gymnasium (§ 147 a Abs. 8).

Für die Aufnahme in die Oberstufe einer integrierten Gesamtschule gelten die oben genannten Voraussetzungen zum Übertritt an ein allgemeinbildendes Gymnasium (§ 149 Abs. 6 Satz 2 ThürSchulO).

Übertritt an ein berufliches Gymnasium

Schüler die einen Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss haben können an ein berufliches Gymnasium übertreten (§ 6 ThürSOBG). Voraussetzung für den Übertritt an ein berufliches Gymnasium ist eine bestandene Aufnahmeprüfung (§ 7 Abs. 1 Satz 1 ThürSOBG bzw. § 8 Abs. 1 Satz 1 ThürSOBG). Einer Aufnahmeprüfung bedarf es nicht, wenn der Schüler die geforderten Leistungsvoraussetzungen erfüllt oder eine Empfehlung der Klassenkonferenz für den Bildungsweg des Gymnasiums erhält.

Leistungsvoraussetzung ist, dass im Zeugnis zum Schulhalbjahr 1. Schüler mit Realschulabschluss in den Fächern, Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und in einem Wahlpflichtfach jeweils mindestens die Note „gut“ erreicht haben.

2. Schüler mit gleichwertigem Abschluss einen Notendurchschnitt von mindestens 2,5 erreicht haben.

Informationen zur Anmeldung und zur Aufnahmeprüfung

Die Erziehungsberechtigten melden die Schüler direkt an der von ihnen gewünschten Schule an. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Schule besteht nicht. Zu beachten ist, dass die Schulträger für jede Schule Aufnahmekapazitäten festlegen. Überschreitet die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schulen trifft die Schule eine Auswahl nach festgelegten Kriterien.

Bei der Anmeldung an einem allgemein bildenden Gymnasium, an der Oberstufe einer Gemeinschaftsschule, der gymnasialen Oberstufe einer integrierten Gesamtschule oder an einem beruflichen Gymnasium sind immer das Halbjahreszeugnis des laufenden Schuljahres oder die Empfehlung im Original vorzulegen. Das zuständige Schulamt bestimmt die Schulen, die die Aufnahmeprüfungen durchführen.

Die Aufnahmeprüfung besteht aus Probeunterricht an drei aufeinander folgenden Tagen mit jeweils vier Unterrichtsstunden.

Der Probeunterricht erfolgt in einzelnen Fächern oder fächerübergreifend.

Für die Anmeldung zum Schuljahr 2020/2021 sind folgende **Termine** zu beachten:

- Information aller Eltern zum Übertrittsverfahren

[bis 31.01.2020](#)

- Zeugnistermin für das erste Halbjahr 2019/2020

[07.02.2020](#)

- Antrag der Eltern auf Erstellung einer Empfehlung: Hinweis: Ein sonderpädagogischer Förderbedarf, der bei der Empfehlung bzw. der Aufnahmeprüfung berücksichtigt werden soll, ist bis zu diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

[bis 19.02.2020](#)

- Beratung in Klassenkonferenzen und Übermittlung der Empfehlung an die Eltern

[bis 26.02.2020](#)

- Anmeldung durch die Eltern für die allgemein bildenden Gymnasien, Gemeinschaftsschulen, beruflichen Gymnasien und Gesamtschulen: (Die jeweiligen Anmeldezeiten der Schulen können unter www.schulportal-thueringen.de, Rubrik Schulporträt/Schulleben eingesehen werden.)

[02.03.2020 bis 07.03.2020](#)

- Aufnahmeprüfungen an den staatlichen Gymnasien/beruflichen Gymnasien

[30.03.2020 bis 03.04.2020](#)

- Mitteilung der Ergebnisse der Aufnahmeprüfung an die Eltern

[bis 04.05.2020](#)

Fachdienst Schulverwaltung
Landratsamt Altenburger
Land



Notizen aus dem



Unsere Hebammengemeinschaft

Die Hebammen begleiten in der Schwangerschaft, zur Geburt und im Wochenbett in einer angenehmen, familienorientierten und entspannten Atmosphäre.

Im Kreißaal arbeiten die Beleghebammen nach einem festen Dienstplan mit zusätzlicher Rufbereitschaft. Alle Hebammen haben Zusatzausbildungen in Homöopathie, Akupunktur und Aromatherapie, die sie im Kreißaal anwenden.

Sie erreichen die Hebammen ganz-tägig unter **Telefon 03447 52-2311**.

Das Team:



Elke Thieme (Göllnitz)
034495 79464 oder 0170 1059248



Angela Sadowski (Regis-Breitungen)
0162 6967767



Monika Lutzenberger (Altenburg)
0152 55771523



Ute Hofmann (Schmölln)
0170 2458773



Birgit Knoll (Serbitz)
0151 53788080



Kerstin Krumsdorf (Monstab)
034498 41241 oder 0179 7977872



Jeanette Zocher (Leipzig)
0173 5161626



Kathrin Tetzner (Schmölln)
0152 26355024

Unsere Kursangebote:

- Geburtsvorbereitung
- Geburtsvorbereitung intensiv (das Wichtigste in 4 Stunden)
- Großelternschule
- Geschwisterkurs
- Babymassage (insgesamt 5 Stunden)
- Rückbildungsgymnastik – zurück zur Figur
- Elba-Kurs: Singen, Spielen, Bewegen

Der Babykalender 2020

Zum Jahreswechsel hat das Klinikum Altenburger Land wieder einen Babykalender herausgegeben. Die Models sind alles Babys, die im Klinikum zur Welt gekommen sind, fotografiert von der Babyfotografin Anke Köchel. Jedes Kalenderblatt ist dazu mit einem nützlichen Hinweis für werdende oder junge Eltern versehen.

Herzlichen Dank den Models und ihren Familien, Anke Köchel und dem E. Reinhold-Verlag!

Noch mehr Babys, die im Klinikum zur Welt gekommen sind, finden Sie in der Babygalerie unter www.klinikum-altenburgerland.de.
Christine Helbig

Seit Jahresbeginn ist Klinikseelsorgerin Dr. Christine Hauskeller zur Seelsorge im Klinikum Altenburger Land mit der Seelsorge für die Palliativstation im Klinikbereich Schmölln betraut. Dafür wurde sie von Superintendentin Dr. Kristin Jahn im Rahmen eines fröhlichen Gottesdienstes gesegnet. Der Kindergarten Bärenstark begleitete zu diesem Anlass.



Superintendentin Dr. Kristin Jahn, Klinikseelsorgerin Dr. Christine Hauskeller und Geschäftsführerin Dr. Gundula Werner (v.l.) trafen sich noch kurz nach dem Einsegnungsgottesdienst.





Wir laden ein zum
INFOABEND
 für werdende Eltern
am Mittwoch, 5. Februar 2020, 19 Uhr

Alle Informationen und Kursangebote unter
www.klinikum-altenburgerland.de



Musikschule nimmt Anmeldungen entgegen

Altenburg. Zu Beginn des neuen Jahres nimmt die Musikschule des Landkreises wieder die Anmeldungen entgegen.

In den Fächern Violine und Klavier sind die Lehrer auch in mehreren Grundschulen vor Ort. Zum Beispiel wird in der Grundschule Karolinum und in der Grundschule Nobitz Gruppen- und Einzelunterricht im Fach Violine angeboten, in der Grundschule Windischleuba in den Fächern Violine und Klavier. Ebenso sind in den Grundschulen Schmölln und Gößnitz Pädagogen für das Klassenmusizieren vor Ort. In der Grundschule Meuselwitz werden die Instrumente Klavier, Blockflöte und Klarinette unterrichtet.

Der Chor im Altenburger Schulteil und das Kinderballett im Schmöllner Schulteil nehmen gern neue Mitglieder auf. Freie Plätze gibt es ebenso in der musikalischen Früherziehung in Altenburg und in Schmölln.

Im März/April dieses Jahres beginnt im Altenburger Schulteil auch wieder ein neuer Kurs „Instrumentenkarussell“. Immer montags um 17 Uhr können hier Kinder ab 5 Jahre verschiedene Musikinstrumente kennenlernen und ausprobieren.

Anmeldungen für alle Kurse können direkt in der Musikschule oder auch online über die Internetseite (siehe Infokasten) eingereicht werden. *JF*

Musikschulteil Altenburg:
Schmöllnsche Vorstadt 9-11
04600 Altenburg
Telefon: 03447 31 50 55

Musikschulteil Schmölln:
Am Brauereiteich 1
04626 Schmölln
Telefon: 034491 224 82
Internet: www.musikschule-altenburgerland.de
E-Mail: musikschule@altenburgerland.de

Landrat ehrt Orchesterleiter

Altenburg/Rositz. Anlässlich des Neujahrskonzertes des Orchesters Da Capo am 12. Januar in Rositz hat Landrat Uwe Melzer dem langjährigen Orchesterleiter Matthias Meischner die Medaille „Dank und Anerkennung“ des Landkreises Altenburger Land verliehen.

Im Rositzer Kulturhaus sagte Uwe Melzer: „Aus der kulturellen Landschaft unseres Landkreises ist das Orchester Da Capo heute nicht mehr wegzudenken. Ob Festveranstaltungen, Schulabschlussfeiern, Weihnachts- oder Neujahrskonzerte – mit unzähligen Auftritten und Konzerten begeistert das Orchester nicht nur die Menschen im Altenburger Land, sondern längst auch viele Zuhörer fernab der Kreisgrenzen. Sie, lieber Herr Meischner, haben das Orchester als dessen Leiter zu dem gemacht, was es heute ist:

eine moderne, erfolgreiche, äußerst beliebte, gern gesehene und gehörte Musikformation. Rock, Pop, Musical, Klassik und zeitgenössische Musik – all das beherrscht Da Capo.

1992 nahmen Sie Ihre Tätigkeit an der Musikschule Schmölln auf, arbeiteten damals als Lehrer für Klarinette, Saxophon und Blockflöte, gründeten im Schuljahr 1996/97 mit sechs Schülern ein Klarinettenensemble, bauten engagiert und einfühlsam ein umfangreiches Repertoire mit den Schülern auf, begeisterten weitere Musikschüler für die Orchesterarbeit. Unter Beteiligung von Trompeten, Posaunen, Saxophonen und Schlaginstrumenten gründeten Sie schließlich das Orchester Da Capo, entwickelten und formten es mit viel Liebe und Leidenschaft.“

JF



Landrat Uwe Melzer (rechts) ehrt Matthias Meischner mit der Medaille „Dank und Anerkennung“ des Landkreises Altenburger Land.

Projektideen für mehr Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit gesucht

Altenburg. Über den Lokalen Aktionsplan (LAP) der „Partnerschaft für Demokratie“ Altenburger Land stehen auch in diesem Jahr zivilgesellschaftlichen Akteuren sowie gemeinnützigen Vereinen und freien Trägern des Altenburger Landes Fördermittel zur Verfügung, um vor Ort Demokratie zu stärken, Vielfalt zu gestalten und Extremismus vorzubeugen. Gesucht werden Konzepte, die eines der folgenden Ziele verfolgen:

- Auseinandersetzung mit der historischen und politischen



Bildung im Umgang mit der lokalen Geschichte des Altenburger Landes,

- Unterstützung eines demokratischen Zusammenlebens in der Einwanderungsgesellschaft, Beförderung der Entwicklung zu einer inklusiven Gesellschaft und Einbindung aller benachteiligten Menschen (gegen gruppenbezo-

gene Menschenfeindlichkeit), - Information und Aufklärung über Populismus und undemokratische Tendenzen.

Ausführliche Informationen und Anregungen sowie die Formulare für das Antragsverfahren finden Sie auf der Internetseite:

www.lap-altenburgerland.de.

Beratung zu Projektideen oder zur Antragsstellung sind möglich unter der Telefonnummer 03447 551-096 oder per E-Mail an:

kontakt@lap-altenburgerland.de.

LE

Teilnahmeleiter zu „Jugend forscht“ ist auch 2020 ungebrochen

Altenburg. Am 30. November 2019 war Anmeldeschluss für Deutschlands bekanntesten Nachwuchswettbewerb „Jugend forscht – Schüler experimentieren“. Unter dem Leitspruch „Schaffst Du!“ wetteifern beim 26. Ostthüringer Regionalwettbewerb insgesamt 130 Teilnehmer mit 61 Projekten um die Siegetrophäen in den sieben Fachgebieten Arbeitswelt, Biologie, Chemie, Geo- und Raumwissenschaften, Mathematik/Informatik, Physik und Technik. Damit wurde das sehr gute Vorjahresergebnis wieder erreicht.

36 Projekte von 81 Teilnehmern entfallen auf „Jugend forscht“ und 25 Projekte von 49 Teilnehmern auf „Schüler experimentieren“. Womit sich die jungen Leute beschäftigen, zeigen u. a. folgende Projekttitel: „Waschen mit Kastanien“, „Mäh, mäh – ich bin so satt, ich mag kein Blatt“, „Durchgekaut und ausgespuckt – wie werden wir Kaugummi wieder los?“, „Mikrometeoriten – was fällt uns auf den Kopf“, „Biotop auf dem Mars“ und „Integration einer Solarzelle in Elektroautos“.

Die 61 Projekte verteilen sich auf 20 Schulen aus dem Landkreis Altenburger Land (9), dem Landkreis Greiz (5), der kreisfreien Stadt Gera (3), dem Saale-Holzland-Kreis (2) und dem Saale-Orla-Kreis (1). Mit 60,7 Prozent der eingereichten Projekte baute das Altenburger Land seine Vorreiterrolle in Ostthüringen sogar noch aus. Mit jeweils sieben Projekten liegen das Friedrichsgymnasium Altenburg, das Lerchenberggymnasium Altenburg und das Roman-Herzog-Gymnasium Schmölln an der Spitze. Er-



freulich ist die Teilnahme von vier Grundschulen. Der Ostthüringer Wettbewerb findet am 27. und 28. Februar 2020 im Kulturhaus Rositz mit der Präsentation der Forschungsprojekte vor einer Fachjury und dem Publikum seinen Abschluss.

Bei dieser hohen Teilnehmerzahl ergeht die Bitte an alle potenziellen Sponsoren aus der Industrie, dem Handwerk, Einrichtungen und Institutionen sowie Privatpersonen: Tragen Sie mit Ihrer Unterstützung zum erfolgreichen Gelingen dieses Wettbewerbs

bei, damit er für die beteiligten Nachwuchsforscher zum unvergesslichen Erlebnis wird. Ansprechpartner ist der Patenbeauftragte Heinz Teichmann unter Tel. 03447 865166. Jeder Spender wird im Internet, im „Jugend forscht“-Flyer sowie in plakativer Form zur Regionalmesse und bei zahlreichen Veranstaltungen danach veröffentlicht.

Heinz Teichmann,
WAMM e. V.
Patenbeauftragter
„Jugend forscht“

„Der fliegende Salon“ kann starten

Altenburg. Im vergangenen Sommer hatte sich der Landkreis Altenburger Land mit dem Projekt „Der Fliegende Salon“ um eine Förderung im Rahmen des Programms „TRAFO – Modelle für Kultur im Wandel“ der Kulturstiftung des Bundes beworben. Von 17 eingereichten Förderanträgen wählte eine Fachjury sieben Regionen, darunter das Altenburger Land, für eine Förderung aus. Diese Regionen erhalten für die Umsetzung ihres Projektes jeweils 1,25 Millionen Euro in den Jahren 2020 bis 2023. Am 9. Dezember hat der Stiftungsrat der Kulturstiftung des Bundes unter Vorsitz der Kulturstaatsministerin Prof. Monika Grütters diese Juryentscheidung bestätigt.

Außer dem Altenburger Land erhalten die Regionen Vogelsbergkreis (Hessen), Uecker-Randow (Mecklenburg-Vorpommern), Mestlin (Mecklenburg-Vorpommern), Kusel (Rheinland-Pfalz), Köthen (Sachsen-Anhalt) und Rendsburg-Eckernförde (Schleswig-Holstein) eine Förderung. Mit dem TRAFO-Programm unterstreicht die Kulturstiftung des Bundes die Bedeutung kultureller Infrastruktur für ländliche Räume und kleinere Ortschaften. Seit 2015 werden mit dem Programm bereits in den vier Regionen Oderbruch, Südniedersachsen, Schwäbische Alb und Saarpfalz Wege aufgezeigt, wie Kultureinrichtungen in ländlichen Räumen gestärkt und weiterentwickelt werden können. Das bundesweit große Interesse an diesen Zukunftsperspektiven führte 2018 zur Ausweitung des Programms: In Abstimmung mit den bis dahin noch nicht an TRAFO beteiligten Flächenbundesländern wurden 18 Regionen über einen Zeitraum von anderthalb Jahren mit bis zu 40.000 Euro gefördert, um ein Transformationsprojekt zu entwickeln. Von 17 eingereichten Förderanträgen wählte die Fachjury sieben Regionen aus, die für die



Umsetzung ihres Projektes jeweils 1,25 Millionen Euro in den Jahren 2020 bis 2023 erhalten. Die Kulturstiftung des Bundes stellt für das Programm „TRAFO – Modelle für Kultur im Wandel“ insgesamt Mittel in Höhe von 26,6 Millionen Euro bereit. Das Projekt „Der Fliegende Salon“ wurde vom Lindenau-Museum Altenburg für den Landkreis entwickelt und in einer beispielhaften Zusammenarbeit von mehreren Kulturinstitutionen des Landkreises in einer durch das Programm TRAFO geförderten Entwicklungsphase zur Bewerbungsreife geführt. Beteiligt sind neben dem Lindenau-Museum das Theater Altenburg Gera, die Kreismusikschule und das Museum Burg Posterstein. Ziel des Projekts ist eine Stärkung der Zusammenarbeit der Kultureinrichtungen des Landkreises mit den Gemeinden und Vereinen im ländlichen Raum. Lokale Initiativen sollen in ihrer Arbeit die Unterstützung größerer und etablierter regionaler Kultureinrichtungen erfahren. Wesentlich bei allen zu entwickelnden Vorhaben ist, dass sie auf gemeinsamer Projektentwicklung, intensivem Austausch und Bürgerbeteiligung basieren. Dabei geht es um die Förderung von lokaler Kreativität, unterstützt durch die etablierten Kultureinrichtungen. Beispielhaft dafür soll der namensgebende Salon sein, der in seiner historischen Form eine Plattform für vielfältige Begegnungen und kulturellen Austausch war. Aus dieser historischen Erlebnisform sollen neue und zeitgemäße Angebote erwachsen, die

den ländlichen Raum unter Beteiligung der örtlichen Akteure nachhaltig beleben. Ebenso wichtig ist es für das TRAFO-Modellprojekt, dass sich die Kultureinrichtungen im Verlauf der Maßnahme dem ländlichen Raum gegenüber stärker öffnen und ihr eigenes Profil zielorientiert verändern.

In der einjährigen Entwicklungsphase hat das Projektteam aus Vertretern der Kultureinrichtungen gemeinsam mit Bewerbern aus dem ländlichen Raum bereits in Ponitz ein Pilotprojekt durchgeführt und darüber hinaus mehrere Vorhaben entwickelt, die nun bereits 2020 umgesetzt werden können. Zu den künftigen TRAFO-Veranstaltungsorten zählen Fockendorf, Löbichau, Lumpzig und Meuselwitz. Weitere Projekte sind in Vorbereitung und zahlreiche weitere Orte können sich für den Förderzeitraum zusätzlich noch beim Landratsamt Altenburger Land bewerben. Dort wird im Fachdienst Wirtschaft, Tourismus und Kultur des Altenburger Landes die kleine Schaltzentrale des „Fliegenden Salons“ entstehen, die gemeinsam mit dem Projektteam aus Vertretern der Kultureinrichtungen und einer externen Prozessbegleiterin für die organisatorische Durchführung verantwortlich sein wird. Landrat Uwe Melzer zeigte sich hocherfreut über die Förderzusage der Kulturstiftung des Bundes: „Diese große und willkommene Unterstützung erreicht uns zu einem idealen Zeitpunkt. Während wir die Gebäude des Landestheaters und des Lindenau-Museums sanieren, können sich unsere Kultureinrichtungen gleichzeitig gegenüber dem Altenburger Land öffnen und in den kommenden Jahren durch eine Vielzahl an attraktiven Veranstaltungen die Akzeptanz für die gewaltigen Kulturinvestitionen erhöhen.“

Für die Kultureinrichtungen sprach Roland Krischke, Direktor des Lindenau-Museums, von einem „großartigen Signal“. Während der Entwicklungsphase hat sich unter den bislang beteiligten Kultureinrichtungen ein echter Teamgeist entwickelt, den wir weiter ausbauen wollen. Wir freuen uns gemeinsam auf tolle Projekte mit den engagierten Partnern im Altenburger Land.“

Aktuelle Informationen zu „Der fliegende Salon“ unter: www.fliegender-salon.de.



Die erfolgreiche Pilotveranstaltung „Der fliegende Salon“ in Ponitz im März 2019 war Teil der Bewerbung für das TRAFO-Programm. Foto: Jens Paul Taubert

➔ Die Messe für Arbeit, Ausbildung und Pendler.

REGIONALMESSE ALTENBURG

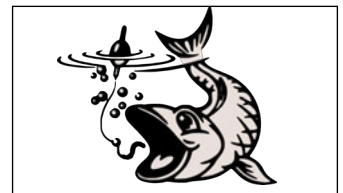
21. MÄRZ 2020

Meine Arbeit, meine Heimat,
meine Zukunft –
Altenburger Land.

➔ 10.00 bis 14.00 Uhr / Goldener Pflug / Altenburg

weitere Informationen unter:
www.altenburgerland.de/de/regionalmesse

Nächster Fischereilehrgang



Altenburg. Der nächste Vorbereitungslehrgang zur Fischerprüfung im Bereich der unteren Fischereibehörde des Landkreises Altenburger Land findet wie folgt statt:

Veranstalter: AV Schnaudertal e.V., Thüringer Fischerschule, Karl Heinz Bergner, Mittelstraße 4, 04610 Meuselwitz
 Telefon: 03448 412886
 E-Mail: KarToGa@t-online.de
 Lehrgangsbeginn: **14.03.2020**
 Interessenten melden sich bitte **bis zum 29.02.2020** schriftlich oder telefonisch bei der Fischerschule.

Anmeldeformulare sind im Angelgeschäft Maulwurf in Altenburg erhältlich oder können per E-Mail abgefordert werden. Die nächste Fischerprüfung zur Erlangung des ersten Fischereischeines wird im Landkreis Altenburger Land am **25.04.2020** durchgeführt. Voraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang. Alle 4 Lehrgangstage sind zu besuchen; fehlende Stunden sind nachzuholen bevor an einer Prüfung teilgenommen werden kann. Der Online-Kurs von Fishing-King wird in Thüringen ebenfalls als Vorbereitungslehrgang anerkannt. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass diese Anerkennung in anderen Bundesländern nicht zwingend erfolgt.

Der Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung kann über den Veranstalter des Fischereilehrganges oder beim Landratsamt Altenbur-

ger Land, FD Öffentliche Ordnung, Untere Fischereibehörde, Lindenaustraße 9 in 04600 Altenburg bis spätestens 27.03.2020 gestellt werden. Dieser ist spätestens vier Wochen vor Prüfungstermin bei der Unteren Fischereibehörde einzureichen. Für die Prüfung wird eine Gebühr in Höhe von 15 Euro erhoben. Für die Teilnehmer am oben genannten Vorbereitungslehrgang der Thüringer Fischerschule wird die Prüfungsgebühr durch den Lehrgangsträger vereinbart und gemeinsam mit dem Antrag auf Zulassung an die Untere Fischereibehörde weitergegeben. Prüflinge, welche anderweitig an einem Vorbereitungslehrgang teilgenommen haben, haben die Gebühr spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn an die Bankverbindung IBAN: DE 93 8305 0200 1111 0044 00 BIC HELADEF1ALT mit dem Verwendungszweck: **Name + Fischerprüfung 25.04.2020** zu entrichten. Die Bescheinigung über die gezahlte Gebühr ist dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizufügen.

*Andreas Brasche,
Fachdienstleiter
Öffentliche Ordnung*

Die Messe für Arbeit, Ausbildung und Pendler.
REGIONALMESSE ALTENBURG
21. MÄRZ 2020

Meine Arbeit, meine Heimat,
 meine Zukunft –
 Altenburger Land.



10.00 bis 14.00 Uhr / Goldener Pflug / Altenburg

weitere Informationen unter:
www.altenburgerland.de/de/regionalmesse



Lerchenberggymnasium lädt am 1. Februar zum Tag der offenen Tür ein

Altenburg. Am 1. Februar 2020 lädt das Lerchenberggymnasium von 9:30 Uhr bis 12:30 Uhr alle Interessierten herzlich zum Tag der offenen Tür ein.

Alle Fachschaften gewähren Einblicke in ihre Arbeit, geben unseren Besuchern die Gelegenheit, miteinander ins Gespräch zu kommen und Neues zu entdecken. Außerdem können unsere Gäste unsere zahlreichen außerunterrichtlichen Angebote kennenlernen oder einen Blick auf innovative Projekte werfen. Hierzu zählen zum Beispiel der Einsatz elektronischer Wörterbücher im Unterricht, die Einführung eines elektronischen Notenheftes und die schulinterne Berufs-, Studien- und Stellenbörse für unsere Kursstufe. Schülern und Eltern der zukünftigen 5. Klassen bieten wir eine Schullaufbahnberatung und erklären auch gern unser



Foto: Lerchenberggymnasium

überarbeitetes Sprachenkonzept, das sowohl im Deutschunterricht als auch in den Fremdsprachen Anwendung findet. Für Schüler mit Realschulabschluss besteht die Möglichkeit, sich über die Aufnahme in die Klasse 11S zu informieren, deren gesonderte Förderung (u. a. in den Fächern Mathematik und zweite

Fremdsprache) innerhalb dieses Konzepts Berücksichtigung findet. Darüber hinaus ist die Veranstaltung auch immer ein Treff für Ehemalige und Förderer unseres Gymnasiums. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Simone Preißler,
 Schulleiterin

GFAW-Beratertage 2020

Fördermittelberatung für Gründer, Unternehmen, Vereine und Interessierte

Altenburg. Die Beratertage der GFAW (Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung) gemeinsam mit der Thüringer Aufbaubank und ThEx Enterprise für den Landkreis Altenburger Land finden ab Februar 2020 an jedem zweiten Mittwoch im Monat statt.

Zeit: jeweils von 9 bis 12 Uhr
 Ort: Landratsamt Altenburger Land, Lindenastraße 9, 04600 Altenburg

Um Voranmeldung wird unter Telefon 03447 586-278 oder per E-Mail an elke.grosse@altenburgerland.de im Fachdienst Wirtschaft, Tourismus und Kultur gebeten.

Die GFAW-Berater informieren individuell, diskret und kostenlos



Foto: pixabay

über alle GFAW-Förderprogramme insbesondere in den Bereichen Arbeit, Unternehmertum und Weiterbildung (z.B. Existenzgründerpass, Weiterbildungsscheck). Außerdem werden für Vereine und Interessierte aktuelle Informationen zum Landesprogramm „Öffentlich geförderte Beschäftigung und gemeinwohl-

orientierte Arbeit in Thüringen“ (ÖGB-Richtlinie) gegeben. Interessierte können zudem das Angebot von ThEx Enterprise nutzen, um unentgeltlich Unterstützung zum Einstieg in die Selbständigkeit zu erhalten (Gründerbetreuung von der Konzepterstellung bis zur Umsetzung und Begleitung). Die Thüringer Aufbaubank wendet sich mit ihrem Förderangebot an Unternehmen und Gründer die investieren möchten, Betriebsmittel vorfinanzieren wollen oder Unternehmensübergaben planen. Zudem werden auch Förderprogramme für den privaten Wohnungsbau angeboten.

LE

Mehr Sicherheit bei der Abfallsammlung



Altenburg. Sicherheit spielt auch im Bereich der Abfallentsorgung eine wichtige Rolle. In den zurückliegenden Jahren gab es in der Bundesrepublik mehrere schwere Unfälle von und mit Entsorgungsfahrzeugen, bei denen Beschäftigte aber auch Passanten zu Schaden kamen. Die Tendenz ist leider steigend. Das Rückwärtsfahren der Entsorgungsfahrzeuge stellt dabei potenziell eine große Gefahrenquelle dar. Das Sicherheitsrisiko ist hierbei deshalb so hoch, weil der Fahrer nur unzureichend den Raum hinter seinem Fahrzeug einsehen kann. Die Situation tritt besonders in Gassen und Straßen ohne Wendemöglichkeiten auf. Nach den Festlegungen in der Branchenregel für die Abfallwirtschaft von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) sind die Entsorgungsunternehmen verpflichtet, die Abfallentsorgung grundsätzlich so zu planen, dass ein Rückwärtsfahren möglichst vermieden wird. Sollte jedoch ein Rück-

wärtsfahren unumgänglich sein, muss mittels der Gefährdungsbeurteilung festgelegt sein, wie das gefahrlose Rückwärtsfahren in dieser Situation durchzuführen ist. Für die Praxis bedeutet dies, dass alle für die Abfallentsorgung Verantwortlichen, auch in Städten und Gemeinden, nach Möglichkeiten suchen müssen, um das Risiko der Gefährdung zu minimieren.

Für das Altenburger Land hat das Entsorgungsunternehmen Remondis GmbH & Co. KG im Frühjahr 2019 dem Landkreis alle im Betriebsteil Altenburg davon betroffenen Straßen und Gassen angezeigt. Mit Vorortkontrollen und umfangreicher Prüfung aller Möglichkeiten wurde nach vertraglichen Lösungen gesucht. So wird es in Zukunft Grundstücke geben, die nicht mehr rückwärts angefahren werden können.

Dienstleistungsbetrieb
 Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei

INVENTUR-ABVERKAUF

GROSSE AUSWAHL
 AN FASSUNGEN FÜR JE

10€*

GLASKLAR
 AUGENOPTIK

Johann-Sebastian-Bach-Straße 2
 04600 Altenburg
 Tel. 03447/89 02 62
www.glasklar-optik.de

* Angebot nur in Kombination mit Kauf von Gläsern gültig. Solange der Vorrat reicht.

Gelungene Kinderweihnachtsfeier der Kreisverwaltung im Altenburger Kino

Altenburg. Dank der Unterstützung vieler Sponsoren konnten Kinder im Alter von drei bis zehn 10 Jahre aus sozial benachteiligten Familien aus dem gesamten Landkreis Altenburger Land am 10. Dezember 2019 im Capitol Kino Altenburg „Die Eiskönigin 2“ erleben. Nach der Vorstellung brachte der Weihnachtsmann jedem Kind ein Geschenk.

Die Weihnachtsfeier für Kinder aus benachteiligten Familien wurde durch die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises zum 28. Mal organisiert und ist nur Dank der Unterstützung von Unternehmen aus dem Landkreis Altenburger Land möglich. Viele unterstützen diese Veranstaltung schon über einen langen Zeitraum. Auf diesem Wege bedankt sich das Landratsamt Altenburger Land ganz herzlich bei den Sponsoren für die Unterstützung und wünscht allen ein erfolgrei-



ches Jahr 2020. Ein besonderer Dank geht an die fleißigen Helferinnen des Kreisvereins der Landfrauen Altenburger Land e.V.

Sponsoren der Kinderweihnachtsfeier waren:

- Armaturenwerk Altenburg GmbH,
- Dipl. Ing. K. Dietzel GmbH Löbichau
- Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH,

- Klinikum Altenburger Land GmbH,
- Notar Konrad Selder Altenburg,
- Schulz & Berger Luft- und Verfahrenstechnik GmbH Altenburg,
- Sparkasse Altenburger Land,
- voestalpine Automotive Components Schmölln GmbH und deren Mitarbeiter (die eigens für die Feier gesammelt haben),
- Wellpappenwerk Lucka KG.

JF

Kreisstraße in Posterstein fertiggestellt

Posterstein. Nach umfangreichen Bauarbeiten an der Kreisstraße K 503 in der Ortslage Posterstein fand am 17. Dezember 2019 die offizielle Freigabe des Streckenabschnitts statt. Auf der Dorfstraße zwischen Abzweig Am Schulberg/Am Hofgarten bis zum Ende am Hotel „Zur Burg“ hat der Landkreis über eine Länge von 280 Meter einen ländhaften Ausbau in Asphaltbauweise realisiert.

Finanziert wurde diese Gemeinschaftsmaßnahme von Landkreis Altenburger Land und Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ vollständig aus Eigenmitteln. Nach der Erneuerung umfasst der Teilabschnitt der K 503 in der Ortslage Posterstein nun eine gleichmäßige Fahrbahnbreite von 5,50 Meter (vorher 4,90 – 5,20 Meter). Durch die Maßnahme hat sich außerdem die Verkehrssicherheit des Kreisstraßenabschnittes wesentlich verbessert.

Parallel wurde an gleicher Stelle ebenfalls als Gemeinschaftsmaßnahme die Erschließung des Abwasserortsnetzes von Posterstein vorangebracht. Zur Finanzierung dienten hier Fördermittel der Europäischen Union zur Entwicklung des ländlichen Raumes. 2018 war als Voraussetzung für den Anschluss an die zentrale Kläranlage in Untschen eine Abwasserdruckleitung von Posterstein nach Nöbdenitz errichtet worden. Von März bis November 2019 hat die regional ansässige Firma HELI Transport und Ser-



Gemeinsame Straßenfreigabe in Posterstein, von links: Andreas Foelke (Landratsamt Fachdienst Straßenbau und Straßenverwaltung), Siegfried Lange (Ingenieurbüro für Bauwesen und Wasserwirtschaft GmbH, Gera), Landrat Uwe Melzer, Manuela Barth (Vorsitzende der VG Oberes Sprottental), Stefan Jakubek (Bürgermeister von Posterstein), Wolfram Bachmann (Ingenieurbüro Architekten und Ingenieure Bachmann, Schmölln), Karsten Kamionka (Bauleiter, Fa. HELI Transport und Service GmbH, Schmölln), Hanno Tettenborn (Gemeindewerke „Oberes Sprottental“).

vice GmbH 19 Grundstücke an diese Leitung angeschlossen. Damit können diese Grundstücke nun auf ihre eigenen Kläranlagen verzichten. Mit dem neu errichteten Trennsystem fließt das Schmutzwasser jetzt durch einen ca. 600 Meter langen Schmutzwasserkanal bis zur Pumpstation in der Dorfmitte, von wo es über eine ca. 250 Meter lange Druckleitung zur Kreuzung Am Schulberg/Am Hofgarten gepumpt wird. Von hier aus erfolgt die Weiterleitung zur zentralen Kläranlage in Untschen. Das Regenwasser wird von den Grundstücken durch einen neuen, ca. 550 Meter langen Kanal direkt

der Sprotte zugeführt. Im Zuge des Bauvorhabens konnten auch ca. 380 Meter der maroden Trinkwasserleitung in der Dorfstraße erneuert werden. Die reinen Baukosten für den Abwasseranschluss, Regenwasserkanal und Trinkwasserleitung beliefen sich auf rund 1,2 Millionen Euro. Um auch weitere Teile der Gemeinde an das zentrale Abwassernetz anzuschließen will die Verwaltungsgemeinschaft Oberes Sprottental 2020 eine entsprechende Planung erstellen und Fördermittel beantragen, so dass die Bauarbeiten im Jahr 2021 fortgesetzt werden können.

LE

Die Messe für Arbeit, Ausbildung und Pendler.

REGIONALMESSE ALTENBURG 21. MÄRZ 2020

Meine Arbeit, meine Heimat,
meine Zukunft –
Altenburger Land.



10.00 bis 14.00 Uhr / Goldener Pflug / Altenburg

weitere Informationen unter:
www.altenburgerland.de/de/regionalmesse



Kaminholzverkauf

Winterangebot:

- frische Buche ab 45 €/SRM
- trockenes Kaminholz ab 48 €/SRM

Weitere Angebote unter:
www.kaminholz-holzfiguren.de

Fa. Bieber • An der Leuba 69 • 09322 Penig • Tel. 037381 84238 • Funk 0175 8470797



Partner aller Pflegekassen und Sozialämter

MICHELS PFLEGE SENIORENRESIDENZ SCHLOSSBLICK ALTENBURG

Mitten im Herzen Altenburgs

- liebevolle, professionelle „Rund-um-die-Uhr“ Betreuung für die Pflegegrade 2-5
- vollstationäre Plätze und Kurzzeitpflege
- großzügige Außenterrasse
- helle, freundliche Einzelzimmer
- regelmäßige Veranstaltungen im Foyer – Klaviermusik, Lesung, Kreativ-Nachmittag
- Gemütlichkeit und gemeinsame Aktivitäten
- umfangreiche Bibliothek
- Café im Schlossblick
- Friseursalon im Haus

Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gern.
Telefon 0 34 47-89 58 37 20
info@seniorenresidenz-altenburg.de

www.seniorenresidenz-altenburg.de

JAHRESSTART 2020

JAHRESSTART-RABATT

20%¹

auf Möbel-Neubestellungen

+

EXTRA-RABATT

20% auf ein ausgewähltes Sortiment

JAHRESSTART-RABATT

50%¹

auf frei geplante Küchen

+

GESCHIRRSPÜLER

Miele

G4380SCVi mit Besteckschublade, EEK A++ (EEK-Spektrum A+++ bis D)

im Wert von **699,-** Euro

GRATIS

beim Kauf einer frei geplanten Küche im Wert von 5.000 Euro.

EXTRA-PRÄMIE

200,- Euro  ab 3.500,- Einkaufswert.

Fishtag

Dienstag 11- 14 Uhr

4,-

Schnitzeltag 4,-

Donnerstag 11- 14 Uhr

Preis pro Person, solange der Vorrat reicht.

...oder nutzen Sie unsere leckeren **Frühstücksangebote**

Irrtümer vorbehalten, für Druckfehler keine Haftung. 1) Gilt für Neukäufe bis 01.02..2019 auf derzeit gültige Listenpreise, ausgenommen von dieser Rabattaktion sind Gartenmöbel, bereits reduzierte Möbel, als Dauertiefpreis gekennzeichnete Ware, Artikel der Marken Ekornes, Hülsta, now!by hülsta, Erpo, Hender & Hazel, Interliving, Schmitt-Tische, Decker, Miele & Werkküchen. Nicht mit anderen Aktionen kombinierbar. Beim Kauf einer frei geplanten Küche ab 5000,- €

WMF Töpfe-Tausch-Aktion

ALT gegen NEU

Mitmachen und **10,- Tauschrabatt** pro Topf sichern!

Beim Kauf eines neuen Topfes oder eines neuen Topf-Sets erhalten Sie im Aktionszeitraum für jeden von Ihnen zurückgegebenen Topf 10,- € auf den Kaufpreis eines entsprechenden WMF- oder Silitec-Produktes verrechnet. Bei allen Aktionen können nur so viele Teile aus derselben Artikelgruppe zurückgehen und verrechnet werden, wie gekauft werden. Eine Barauszahlung ist nicht möglich. Gültig bis 01.02.2020 für das Aktionsortiment.



MÖBEL Schroter GmbH & Co. KG

04603 Windischleuba bei Altenburg | Fünfminutenweg Nord 7
Telefon 0 34 47 / 85 16-0

Wir sind für Sie da: Montag – Freitag 9 – 19 Uhr & Samstag 9 – 18 Uhr

Alle aktuellen Prospekte unter: www.moebel-schroeter.de info@moebel-schroeter.de